



# DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 6. Oktober 2020

## **Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-357/I/1486 16-21**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	05.10.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	26.10.2020		
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2020		

**Betreff:       Arbeitsmarktzulage für Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 8 a TVöD  
                  in der Stadt Seligenstadt  
                  - Antrag des Magistrats vom 05.10.2020  
                  Drucks. 16-357/I/1486**

**Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

1.

Die Stadt Seligenstadt zahlt allen Beschäftigten, die nach der Anlage Entgeltordnung Teil B XXIV. (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA) nach Entgeltgruppe S 8 a eingruppiert sind, eine übertarifliche widerrufliche Arbeitsmarktzulage gemäß dem Präsidiumsbeschluss des kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) vom 30.06.2020.

Die Zulage wird unter folgenden Rahmenbedingungen gewährt:

- Die Zulage wird rückwirkend ab 01.07.2020 gewährt.

- Die Zulage berechnet sich wie folgt:
- Die Höhe der Zulage ergibt sich aus der Differenz des stufengleichen Tabellenentgelts zwischen der Entgeltgruppe S 8 a TVöD und der Entgeltgruppe S 8 b TVöD. Maßgeblich ist die Entgelttabelle gemäß Anlage C zum TVöD-VKA in der seit 01.03.2020 geltenden Fassung (siehe beigefügte Anlage). Für Beschäftigte, die sich in der Stufe 6 als individuelle Endstufe befinden, ermittelt sich die Höhe der Zulage aus der Differenz zwischen der Entgeltgruppe S 8 a TVöD Stufe 6 und der Entgeltgruppe S 8 b Stufe 6 TVöD.
- Grundlage ist die individuelle Stufenzuordnung der Beschäftigten der Entgeltgruppe S 8 a TVöD am Stichtag 01.07.2020. Für nach dem 01.07.2020 eingestellte Beschäftigte gilt die Stufenzuordnung am Tag der Einstellung als Berechnungsgrundlage. Stufensteigerungen oder etwaige Entgelterhöhungen während der Zeit der Gewährung der Zulage wirken sich nicht auf die Höhe der Zulage aus. Diese bleibt auf dem Stand zum Stichtag 01.07.2020 (bzw. bei nach dem 01.07.2020 neu eingestellten Beschäftigten zum Stand am Tag der Einstellung) festgeschrieben.
- Die Zulage berechnet sich ratierlich zur jeweiligen arbeitsvertraglich vereinbarten individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im jeweiligen Zahlmonat.
- Die Gewährung der Zulage ist nicht als tarifliche Höhergruppierung anzusehen und hat keinen Einfluss auf im Einzelfall ggfs. bestehende Strukturausgleiche, Besitzstände oder Garantiebeträge.
- Die Zulage wird widerruflich und befristet gewährt bis zum Ende des Monats, in dem die Tarifvertragsparteien die gerade laufenden Tarifverhandlungen mit dem rechtsverbindlichen Abschluss einer neuen tariflichen Regelung über die Vergütung (Änderung der Entgelttabelle gemäß Anlage C zum TVöD-VKA) oder die Eingruppierung für die Entgeltgruppe S 8 a TVöD (Änderung der Anlage Entgeltordnung Teil B XXIV. zum TVöD-VKA) beenden, längstens jedoch bis zum 30.06.2021.
- Die gewährte Zulage wird nicht mit etwaigen Entgelterhöhungen verrechnet, die sich gegebenenfalls für die Beschäftigten -gegebenenfalls auch rückwirkend- aus dem rechtsverbindlichen Abschluss einer neuen tariflichen Regelung über die Vergütung (Änderung der Entgelttabelle gemäß Anlage C zum TVöD-VKA) oder die Eingruppierung für die bisherige Entgeltgruppe S 8 a TVöD (Änderung der Anlage Entgeltordnung Teil B XXIV. zum TVöD-VKA ergeben).
- Für die derzeit bereits laufenden Altersteilzeitfälle im Blockmodell (drei Beschäftigte) wird die Zulage -unter Anwendung TVFlexAZ- ebenfalls gewährt.

2.

Der Magistrat wird beauftragt, mit den kirchlichen und den freien Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen die Stadt Seligenstadt Betriebsverträge abgeschlossen hat, in Verhandlungen darüber zu treten, dass diese für ihre in den Einrichtungen Beschäftigten ein der städtischen Regelung gemäß Nr. 1 vergleichbares vergütungsmäßiges Anreizmodell schaffen, welches von der Stadt entsprechend (mit-) finanziert wird.

## Begründung

Die Personalgewinnung im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes gestaltet sich bereits seit mehreren Jahren äußerst schwierig, da die Anzahl der zu betreuenden Kinder ständig steigt, aber gleichzeitig nicht ausreichend neu ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher auf den Arbeitsmarkt kommen. Gerade die Großstädte im Rhein-Main-Gebiet, wie Offenbach und Frankfurt, sind daher schon länger dazu übergegangen, ihre Erzieherinnen und Erzieher statt nach der tariflich vorgesehenen Entgeltgruppe S 8 a TVöD nach der Entgeltgruppe S 8 b TVöD zu vergüten. Mittlerweile zahlen fast alle Kommunen des Kreises Offenbach diese Vergütung bzw. die Differenz als Zulage, so seit 01.07.2020 nun auch die Nachbarstadt Rodgau und seit 01.09.2020 die Stadt Hanau.

Für die Stadt Seligenstadt sowie die privaten und konfessionellen Träger der Kindertagesstätten in Seligenstadt verschlechtert dies nochmals die Chancen, dringend benötigtes Personal zu gewinnen bzw. erfahrenes und qualifiziertes Personal zu halten. Die Bewerbungsverfahren und die damit verbunden zahlreichen Gespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern haben gezeigt, dass die Frage der Vergütung mittlerweile erheblich an Bedeutung gewonnen hat und zunehmend hinter andere Arbeitsbedingungen (z.B. die überzeugende Qualität der pädagogischen Konzepte, familienfreundliche Arbeitszeitmodelle etc.) zurücktritt.

Es gibt in Seligenstadt bei einigen Trägern mehrere freie Stellen, die aktuell nicht besetzt werden können. Auch in den städtischen Einrichtungen wird die Anzahl der sich auf unsere Stellenausschreibungsverfahren meldenden qualifizierten Fachkräfte aus dem Erziehungsbereich immer geringer, und gleichzeitig ist die Qualifikation der Bewerber/innen in zunehmendem Maße nicht genügend, so dass es immer schwerer wird, freie Stellen zu besetzen. Um wieder eine Konkurrenzfähigkeit der Kindertageseinrichtungen in Seligenstadt gegenüber den benachbarten Kommunen herzustellen und die bereits in Seligenstädter Einrichtungen beschäftigten Fachkräfte zu halten, ist es dringend erforderlich, den Beschäftigten auch hier eine bessere als die tariflich nach Entgeltgruppe S 8 a TVöD eigentlich vorgesehene Vergütung zu bieten.

Auch der KAV hat diese Problematik mittlerweile erkannt. Das Präsidium des KAV Hessen hat die von ihm bereits vor einigen Jahren beschlossene Arbeitsmarktzulage verlängert und in den Anwendungsmöglichkeiten erweitert (zuletzt in seiner Sitzung am 30.06.2020). Nach dem Beschluss des Präsidiums (vgl. Rundschreiben KAV Nr. 53/2020 vom 03.07.2020) kann

*-, soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist, Beschäftigten nach freiem Ermessen zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden,*

*- die Zulage auch für Gruppen von Beschäftigten gewährt werden, sofern es sich um vom Konkurrenzdruck wegen starker Nachfrage und fehlendem Arbeitskräfteangebot auf dem Arbeitsmarkt betroffene Beschäftigtengruppen oder um ein gegenüber dem privaten lokalen Arbeitsmarkt erheblich nachteiliges Entgeltniveau handelt,*

*- die Zulage befristet werden.*

*Die Inanspruchnahme der Zulage ist im jeweiligen Einzelfall unter Angabe der Gründe für die Gewährung an den Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e.V. zu melden.“*

Für den vorliegenden Fall sind die Anwendungsvoraussetzungen der Arbeitsmarktzulage gegeben.

Wie oben bereits dargelegt (deutlicher Rückgang bei den Bewerbungen, einige Kündigungen durch die Beschäftigten, notwendig gewordene Probezeitkündigungen wegen fachlicher Nichteignung von Neueingestellten) ist hier die Voraussetzung der Arbeitsmarktzulage gegeben, dass sie zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist.

Auch die Voraussetzungen für die Zulagenhöhe sind hier unproblematisch eingehalten: Die Zulage ist möglich bis maximal 20 % der Stufe 2 der Entgeltgruppe S 8 a TVöD. Das Tabellenentgelt für eine Vollzeitstelle nach Entgeltgruppe S 8 a Stufe 2 TVöD beträgt zum ausgewählten Stichtag 31.08.2020 derzeit 3.036,91 € pro Monat. Die Zulage für eine/einen Vollzeitbeschäftigten könnte somit maximal 607,38 € brutto pro Monat betragen. Wenn man als Zulage die individuelle Differenz zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe S 8 a TVöD und der Entgeltgruppe S 8 B TVöD gewährt, wird dieser Höchstwert von 607,38 € in keiner der individuell möglichen Fallgestaltungen erreicht:

<b>mtl. Vollzeit- Tabellenentgelt ohne Zulage (S 8 a TVöD)</b>	<b>mtl. Vollzeit- Tabellenentgelt mit Zulage (S 8 b TVöD)</b>	<b>Differenz (= Zulagenbetrag)</b>
Stufe 1: 2.829,77 €	Stufe 1: 2.892,66 €	62,89 €
Stufe 2: 3.036,91 €	Stufe 2: 3.104,40 €	67,49 €
Stufe 3: 3.250,62 €	Stufe 3: 3.351,85 €	101,23 €
Stufe 4: 3.453,09 €	Stufe 4: 3.711,78 €	258,69 €
Stufe 5: 3.649,92 €	Stufe 5: 4.049,22 €	399,30 €
Stufe 6: 3.855,19 €	Stufe 6: 4.307,92 €	452,73 €

**Bei Teilzeitbeschäftigten sind die Beträge anteilig gemäß der wöchentlichen Arbeitszeit herunterzurechnen.**

Mit der Gewährung der Arbeitsmarktzulage für die Beschäftigten der Entgeltgruppe S 8 a TVöD in Höhe der Differenz zur Entgeltgruppe S 8 b TVöD sollen die Beschäftigten der Entgeltgruppe S 8 a TVöD auf mit den Vorgaben des Arbeitgeberverbandes vereinbar Basis vergütungsmäßig auf das Niveau der Entgeltgruppe S 8 b TVöD angehoben werden, damit die finanzielle Situation nicht mehr als ausschlaggebender Negativaspekt beim Werben um den Verbleib der vorhandenen Fachkräfte und beim Gewinnen neuer qualifizierter Beschäftigter zum Tragen kommt. Die gewährte Zulage soll auch nicht mit etwaigen Entgelterhöhungen verrechnet werden, die sich gegebenenfalls für die Beschäftigten -gegebenenfalls auch rückwirkend- aus dem rechtsverbindlichen Abschluss einer neuen tariflichen Regelung über die Eingruppierung oder Vergütung im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes ergeben. Dies bedeutet, dass die Beschäftigten die gewährte Zulage auch dann nicht zurückzahlen müssten (bzw. keine Verrechnung erfolgen würde), wenn der neue Tarifabschluss rückwirkend zum 01.09.2020 (der alte Tarifvertrag wurde von den Gewerkschaften zum 31.08.2020 gekündigt) eine höhere Eingruppierung oder ein höheres Entgelt für die Beschäftigten vorsehen sollte. Dies ist damit zu begründen, dass die Zulage hier erst ab 01.07.2020 gezahlt wird, während andere Kommunen bereits seit Jahren ihre Erzieherinnen und Erzieher höher als tariflich vorgesehen bezahlen. Insofern soll das Behalten der Zulage ohne Rücksicht auf die Ergebnisse einer neuen tariflichen Regelung, die voraussichtlich auf den 01.09.2020 zurückwirken wird, die bisherige finanzielle Schlechterstellung etwas kompensieren.

Da sich die Tarifvertragsparteien derzeit gerade in Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag befinden und es zu erwarten ist, dass gerade zur Frage der Eingruppierung der bislang nach Entgeltgruppe S 8 a TVöD vergüteten Beschäftigten neue Regelungen vereinbart werden, soll die vorliegende Zulagengewährung widerruflich und befristet erfolgen. Die Befristung ist dabei geknüpft an den Abschluss einer neuen tariflichen Regelung über die Vergütung im Bereich der Entgeltgruppe S 8 a TVöD des Sozial- und Erziehungsdienstes, d.h. die Zulage wird nur bis zum Ende des Monats gezahlt, an dem ein solcher Tarifabschluss wirksam

erfolgt. Zudem ist die Zulagengewährung auf jeden Fall längstens bis zum 30.06.2021 befristet. Mit diesem festen Enddatum soll sichergestellt werden, dass auf jeden Fall rechtssicher eine Beendigung der Zulagenzahlung erfolgen könnte, wenn sich die Tarifergebnisse tatsächlich länger hinziehen sollte und es -aus welchen Gründen auch immer- notwendig werden würde, die Zulagengewährung zu beenden.

Für die Zulagengewährung für die städtischen Beschäftigten der Entgeltgruppe S 8 a TVöD (vier Einrichtungen mit aktuell insgesamt 36 betroffenen Beschäftigten) werden finanzielle Mittel in Höhe von ca. 10.000 € pro Monat benötigt. Für den Zeitraum 01.07.2020-31.12.2020 wären dies somit ca. 60.000 €. Dieser Betrag ist durch entsprechende Wenigerausgaben im Querschnittsbudget 1 gedeckt bzw. wird durch entsprechende Budgetübertragung aus dem Produkt 36500 sichergestellt. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde bei den Mittelanmeldungen für den Haushalt bei den Personalkosten der bislang nach Entgeltgruppe S 8 a TVöD vergüteten Beschäftigten eine Vergütung nach Entgeltgruppe S 8 b TVöD angenommen und die Kostensteigerung von ca. 120.000,00 € für das ganze Jahr im Querschnittsbudget 1 einkalkuliert.

Sollten die kirchlichen und freien Träger -gemäß Punkt 2 des Antrags- für ihre Beschäftigten ein vergleichbares Anreizsystem einführen- wird dieses voraussichtlich vollständig im Rahmen der Bezuschussung von der Stadt Seligenstadt zu finanzieren sein, so dass sich der finanzielle Bedarf wie folgt gestalten würde:

Für die Einrichtungen in kirchlicher und freier Trägerschaft ist nach erster Schätzung von einer Steigerung der städtischen Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2020 in Höhe von voraussichtlich ca. 28.000 € pro Monat auszugehen. Für den Zeitraum 01.07.2020-31.12.2020 wären dies somit ca. 168.000.000 €. Dieser Betrag ist durch entsprechende Wenigerausgaben im Jahr 2020 im Produkt 36500 Kindertagesstätten/Schulbetreuungen auf dem Konto 71280000 „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ gedeckt. Die Minderausgaben sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass aufgrund des Personalmangels in einigen Einrichtungen vorgesehen Stellen nicht besetzt werden konnten.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde bei den Mittelanmeldungen im Produkt 365.00 Kindertagesstätten/Schulbetreuungen auf dem Konto 71280000 „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ ein zusätzlicher Zuschussbedarf in Höhe von 168.000 € für das erste Halbjahr 2021 sowie 210.000,00 € für das zweite Halbjahr eingeplant. Der höhere Ansatz im zweiten Halbjahr 2021 basiert auf der Annahme, dass bis dahin eine Vollbelegung mit entsprechender Personalbesetzung der neuen Plätze erfolgen kann.

Wenn die Zulage tatsächlich gewährt wird, ist dem KAV entsprechende Mitteilung unter Angabe der Gründe zu machen. Dem Personalrat steht hier ein Mitbestimmungsrecht nach § 74 Abs. 1 Nr. 13 HPVG unter dem Gesichtspunkt der betrieblichen Lohngestaltung zu, da der Arbeitgeber hier über den konkreten Einzelfall hinaus die Arbeitsmarktzulage für eine ganze Beschäftigungsgruppe (alle Beschäftigte nach § 8 a TVöD) einem Entlohnungsgrundsatz im Sinne eines generalisierenden Systems einräumt. Der Personalrat hat mit Schreiben vom 29.09.2020 seine Zustimmung zu der Zulagengewährung erteilt.